

## Anlage

<b>A.2</b>	<b>230. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet“</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Vermerk über den Unterrichts- und Erörterungstermin</li></ul>
------------	---

Bauamt, 30.01.2014, 3208  
600.12

**Vermerk  
über den Unterrichts- und Erörterungstermin zur 230. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Stadtgebiet“ am 21.01.2014 im Großen Saal (Ratssaal) im Neuen Rathaus**

Beginn: 18.30 Uhr  
Ende: 20.30 Uhr

Teilnehmer:

Herr Henningsen	stv. Bezirksbürgermeister Mitte
Herr Brokmann	Büro Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten
Herr Steinriede	600
Herr Meyerhoff	600
Herr Pfeiffer	600
ca. 80 interessierte Bürgerinnen und Bürger	

Herr Henningsen eröffnet den Termin und schildert den vorgesehenen Ablauf.

Herr Steinriede stellt die Vertreter des Büros und der Verwaltung vor. Planungsgegenstand ist die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan. Der wirksame Flächennutzungsplan sieht bereits entsprechende Darstellungen vor. Der Stadtentwicklungsausschuss hatte am 20.03.2012 die Verwaltung beauftragt, diese Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan zu überprüfen und ggf. fortzuschreiben. Das Planungsbüro Kortemeier Brokmann wurde daraufhin mit der Erarbeitung einer Windpotentialstudie beauftragt.

Auf der Grundlage einer ersten abgeleiteten Flächenkulisse potenzieller Suchräume für Windenergiestandorte hat der Stadtentwicklungsausschuss im Dezember 2013 einen Beschluss zur Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung gefasst. In diesem Zusammenhang stehe der heutige Erörterungstermin. Herr Steinriede weist auf die Möglichkeit hin, Stellungnahmen abzugeben, die im weiteren Verfahren zu bearbeiten sind. Er erläutert, dass im weiteren Verfahren auf der Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen wie auch weiterer noch einzuholender Untersuchungen wie u.a. die Artenschutzprüfung ein Entwurf mit einer konkretisierten Flächendarstellung erarbeitet wird. Der durch die Politik zu beschließende Entwurf wird dann für die Dauer eines Monats erneut – mit der Möglichkeit Stellungnahmen abzugeben – ausgelegt.

Herr Brokmann erläutert die Methodik der Ermittlung der Suchräume im Rahmen einer Beamerpräsentation. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die dem Vermerk angefügte Präsentation verwiesen.

**Zu der Planung werden die nachstehenden Fragen und Anmerkungen allgemeiner Art vorgebracht:**

Auf die Frage zur Dauer der nächsten Planungsschritte erklärt Herr Steinriede, dass dieses schwierig zu benennen ist. Er hofft, dass nach der Sommerpause ein Entwurf in die politischen Gremien gehen und das Anfang 2015 der Abschluss des Planverfahrens erfolgen kann.

Es wird kritisiert, dass die Bürger nichts von dieser Planung ahnen, weil die Bekanntmachung nicht offen erfolgt sei. Stellungnahmen können nur bis Ende des Monats abgegeben werden, dieser Zeitraum ist zu knapp.

Herr Henningsen bittet die Verwaltungsmitarbeiter die Kritik bezüglich der Versäumnisse der Verwaltung an die Vorgesetzten weiterzugeben.

Von den Bürgern wird festgestellt, dass sie von der Planung nichts mitbekommen.

Herr Steinriede legt dar, dass der Beschluss zur Einleitung des Verfahrens und zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung am 03.12.2013 gefasst wurde. Die Bekanntmachung dieses Beschlusses in den örtlichen Tageszeitungen erfolgte am 11.01.2014, zusätzlich wurden im Internet und am 16. bzw. 17.01.2014 in den Bielefelder Tageszeitungen „Neue Westfälische“ und „Westfalen-Blatt“ auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung einschließlich des heutigen Erörterungstermins hingewiesen.

Es wird danach gefragt, ob sicher gestellt sei, dass nicht bereits Vorgespräche mit den einzelnen Grundstückseigentümern geführt wurden. Das Verfahren laufe schließlich seit Mai 2013.

Herr Steinriede macht deutlich, dass in dem Bauleitplanverfahren nur die planungsrechtlichen Sachverhalte geregelt werden können. Der Flächenverkauf liegt nicht in der Hand der Verwaltung sondern der Eigentümer. Auf Nachfrage erläutert Herr Steinriede, dass die Unterlagen schon länger im Internet zu sehen sind und in allen Stadtbezirksgremien erörtert wurden. Hierzu erfolgten auch Berichterstattungen in der lokalen Presse.

Es wird nach den Stromabnehmern gefragt, die den Besitzer der Windenergieanlagen den Strom abnehmen sowie dem weiteren Ablauf.

Herr Brokmann erklärt, dass dieses nicht überprüft wird. Die Windhöffigkeit wurde geprüft, diese ist gegeben. Der Stromtransport ist Sache der jeweiligen Antragsteller und kann nicht auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung geklärt werden.

Es wird nach einem Entschädigungsfond für Anwohner wegen der angeblichen Hausentwertung gefragt.

Herr Henningsen erklärt, dass die einzelne Bereiche genau anzusehen sind.

Es wird danach gefragt, ob genügend Wind vorhanden ist.

Herr Brokmann führt aus, dass dieses Thema vor 10 bis 15 Jahren eine Rolle gespielt hat. Für die nun in der Regel errichteten höheren Anlagen sind die Voraussetzungen laut einer Untersuchung in NRW fast überall gegeben; in Bielefeld ist überall für derartige Anlagen genug Wind vorhanden.

Es wird nach dem prozentualen Anteil der Flächen für Windenergie im Stadtgebiet gefragt.

Herr Brokmann antwortet, dass es sich um 2 bis 3 % der Gesamtfläche der Stadt handelt. Von einem Bürger wird berichtet, dass 2 % der Fläche in NRW hierfür vorgesehen werden sollen. An einigen Stellen ist durchaus mehr möglich. Daher erscheinen die 2 % für Bielefeld, unter Berücksichtigung der Siedlungsstruktur, großzügig. Herr Brokmann bestätigt diese Argumentationen. Weiterhin wird von einem Bürger kritisiert, dass auf „Biegen und Brechen“ Flächen für Windenergieanlagen gesucht werden.

Herr Brokmann macht deutlich, dass sich der Umfang der Flächen im weiteren Verfahren voraussichtlich noch verringern wird. Es ist jedoch ein vernünftiges Verfahren durchzuführen, andernfalls wird die Planung einer gerichtlichen Prüfung nicht standhalten. Es handelt sich hier um eine Gradwanderung. Das Ravensberger Hügelland ist stark zersiedelt. Herr Meyerhoff ergänzt, dass ohne eine Steuerung die Privilegierung der Anlagen bestehen bleibe und diese an allen Standorten grundsätzlich errichtet werden könnten.

Es wird kritisiert, dass die Rentabilität bei der Planung keine Rolle spielt, im Gegensatz dazu müssen Landwirte ihre Gewinnmöglichkeiten vor entsprechenden Genehmigungsverfahren nachweisen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einspeisevergütung durch die vorgesehene Änderung des EEG sinken soll.

Herr Brokmann stellt klar, dass nicht lohnende Flächen nicht auszuweisen sind. Die aktuellen Rahmendaten müssen jedoch berücksichtigt werden; die Rentabilität ist von den jeweiligen Antragstellern zu berücksichtigen.

Unter Bezug auf das zu erstellende Artenschutzgutachten wird nach den notwendigen A- und E-Maßnahmen gefragt. Hierzu soll eine neue Regelung durch den Bundesgesetzgeber erfolgen.

Herr Brokmann entgegnet, dass es sich hierbei nicht um eine Aufgabe des Flächennutzungsplans handelt, im Genehmigungsverfahren sind die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu regeln. In der artenschutzrechtlichen Prüfung werden lediglich Hinweise auf mögliche artenschutzrechtliche Maßnahmen gegeben, konkrete Flächengrößen werden nicht vorgegeben.

Es wird bezüglich der 2 % der Gesamtfläche, die für Windkraftanlagen vorgesehen sind, danach gefragt, ob es sich hierbei um eine gesetzliche Vorgabe handelt und darauf hingewiesen, dass die durch die Windenergieanlagen belasteten Flächen (Windschatten usw.) deutlich größer sind.

Herr Brokmann berichtet, dass hier keine gesetzliche Forderung besteht. Es wurde ein Gutachten in Auftrag gegeben, um die Potentialflächen zu betrachten; grundsätzlich sind Flächen in Bielefeld geeignet. Die verstärkte Erzeugung regenerativer Energie ist ein politisches Ziel.

Es wird nach der Anzahl der möglichen Anlagen pro Suchraum gefragt, dabei wird befürchtet, dass Windparks in den Suchgebieten entstehen.

Herr Brokmann weist daraufhin, dass die Planung in einem frühen Stadium ist und daher keine Angaben zur Anzahl möglicher Anlagen gemacht werden können. Im weiteren Verfahren werden die Flächen voraussichtlich noch schrumpfen. Gemäß einer Faustformel können auf 15 bis 20 ha Fläche 3 Anlagen entstehen. Bei der konkreten Ausgestaltung handelt es sich um eine Aufgabe für diejenigen, die die Flächen zur Verfügung stellen.

Es wird danach gefragt, bis zu welcher Größe Windkraftträder als betriebssicher gelten, insbesondere wird auf eine mögliche Bruchgefahr hingewiesen und die Befürchtung geäußert, dass Landwirte durch Windkraftanlagen zu Tode kommen können.

Herr Meyerhoff macht deutlich, dass es sich hierbei um eine bauordnungsrechtliche Fragestellung handelt, die in einem späteren Verfahren zu prüfen ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Suchräume A bis H auch sehr kleine Gebiete enthalten. Darunter sind sensible Landschaftsschutzgebiete. Für die Anlagen müssen Wege errichtet werden, so dass neben den benötigten Flächen von 0,8 ha für die Windenergieanlage evtl. weitere 3 bis 4 ha sensibles Gebiet versiegelt werden. Aufgrund der notwendigen Erschließungsmaßnahmen wird bezweifelt, dass sich kleine Gebiete, auf denen 1 bis 2 Windräder errichtet werden können, wirtschaftlich lohnen.

Herr Brokmann macht deutlich, dass diese Überlegungen im weiteren Verfahren eine Rolle spielen, aber auch in der Entscheidung des jeweiligen Investors und Grundstückseigentümers liegen. Im weiteren Verfahren können Einschränkungen der ausgewiesenen Flächen

erfolgen. Herr Steinriede ergänzt, dass es wichtig ist, gesamtstädtisch einheitliche Kriterien anzulegen.

Es wird auf die Gefahr hingewiesen, dass Eiszapfen von den Rotorblättern hinabgeschleudert werden. Daher sollten Schilder mit Warnungen aufgestellt werden.

Herr Brokmann bestätigt, dass diese Gefahren früher bestanden, heute werden die Flügel beheizt, daher besteht das Problem nicht mehr. Herr Meyerhoff weist auf das notwendige Genehmigungsverfahren, in dem derartige Sachverhalte geregelt werden, hin.

Auf eine entsprechende Frage erklärt Herr Brokmann, dass die Anlagen und die Rotorblätter nur auf den Flächen betrieben werden dürfen, die hierfür ausgewiesen sind. Die äußeren Flügelspitzen dürfen nicht außerhalb der Vorranggebiete rotieren. Eine mögliche Höhenbegrenzung wird in der Rechtsprechung sehr kritisch beurteilt. Herr Brokmann und Herr Steinriede verweisen auf das durchzuführende Genehmigungsverfahren, hierfür sind ggf. weitere Gutachten einzuholen.

### **Nunmehr werden Fragen und Anregungen zu einzelnen Suchräumen vorgetragen:**

Zu den Suchräumen A bis C werden keine Stellungnahmen abgegeben.

Zu Suchraum D wird gefordert, dort kein Windrad zu errichten, hier bestehe bereits eine Vorbelastung für die Anwohner durch die Mülldeponie. Zum Suchraum E wird angemerkt, dass für die Grundstücke ein merkantiler Minderwert droht, weil die Aussicht verschlechtert wird.

Herr Henningsen empfiehlt den Bürgerinnen und Bürgern ihre Anregungen zusätzlich schriftlich vorzutragen.

Herr Steinriede erläutert, dass derzeit die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wird. Zum Entwurf wird später eine 1-monatige öffentliche Auslegung erfolgen. Einzelgespräche mit Eigentümern sind im Verfahren grundsätzlich nicht vorgesehen.

Zum Suchraum E wird die Errichtung eines Entschädigungsfonds angeregt.

Herr Brokmann entgegnet, dass durch das Planungsrecht die Windenergieanlagen auf einige Zonen konzentriert werden. Jetzt könnte jedermann einen Antrag für viele Flächen stellen. Somit wird Planungsrecht genommen. Nicht Bestandteil dieses Verfahrens ist die oft diskutierte Form eines Bürgerwindparks. Herr Steinriede macht deutlich, dass das Flächennutzungsplanverfahren und das Genehmigungsverfahren durchgeführt werden, um unzumutbare Beeinträchtigungen auszuschließen und somit auch Entschädigungsforderungen zu verhindern. Herr Henningsen erklärt, dass die Errichtung eines Entschädigungsfonds nicht zu erwarten ist.

Es wird die Frage aufgeworfen, ob bei der Planung die verschiedenen Windrichtungen/-strömungen berücksichtigt wurden.

Herr Brokmann erläutert, dass bei der Berechnung der Windhöufigkeit auch die Windrichtungen Berücksichtigung finden. Im Ergebnis ist genug Wind für die Anlagen vorhanden.

Es wird gefordert auch bei der Schallausbreitung den überwiegend vorherrschenden Westwind (70 %) zu berücksichtigen. Herr Meyerhoff entgegnet, dass dieses in konkreten Genehmigungsverfahren erfolgen wird. Somit gibt es stärker und schwächer belastete Bereiche die entsprechend zu berücksichtigen sind.

Auf die Nachfrage, ob Lärmauflösungsmaßnahmen bzw. Gegenlärm geplant ist, erklärt Herr Brokmann, dass dieses in der Planung nicht berücksichtigt wurde. Bestehende Vorbelastungen durch bereits vorhandene Anlagen sind zu beachten.

Es wird gefordert, dass bei der Planung berücksichtigt wird, dass ein Landwirt von seinen Pferden lebt und die Anlagen mit 103 dB (A) in unmittelbarer Nähe errichtet werden können. Herr Brokmann erläutert, dass es sich hier um eine Aufgabe für den weiteren Planungsprozess handelt.

Für den Bereich F wird eine merkantile Wertminderung befürchtet. Die Lärmbelastung greift die Gesundheit an, bereits jetzt verläuft dort die Autobahn und ein Rastplatz wurde errichtet. Die Lebensqualität wird langfristig gesehen einen hohen Verlust durch die Windkraft erfahren.

Auf einen Hinweis auf Rotmilane an der Dingerdisser Heide erklärt Herr Brokmann, dass es windkraftsensible Arten (Großvögel) gibt und bittet um Hinweise auf solche Arten. Für den Artenschutz wurden erste Zwischenberichte erstellt, eine Bewertung hierfür ist noch durchzuführen.

Es werden naturschutzrechtliche Bedenken vorgebracht. Im Bereich E soll ein Uhu vorhanden sein, dieser ist nachtaktiv. Herr Brokmann legt dar, dass die Biologen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung auch Erhebungen nachts draußen vor Ort durchgeführt haben. Die Betrachtung konzentriert sich auf windkraftsensible Arten.

Unterhalb der Bechterdisser Straße verlaufen Hochspannungsleitungen und eine Gasfernleitung. Herr Brokmann erläutert, dass diese mit einem schmalen Korridor berücksichtigt wurden und die Gasfernleitung vermutlich keine Auswirkungen haben wird. Herr Steinriede verweist auf das parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführende Verfahren zur Beteiligung der Fachplanungsbehörden insbesondere auch der Leitungsträger.

Zu den Suchräumen G, H und I werden keine Stellungnahmen vorgetragen.

Für den Suchraum J trägt ein Bürger die wichtigsten Punkte einer dem Bauamt vorliegenden Stellungnahme vor: Das Landschaftsschutzgebiet in Niederdornberg wird entwertet. Der Landschaftsplan und seine Kriterien lassen die Flächen für eine Windenergieanlage nicht verträglich erscheinen. Es handelt sich um eine Freihaltezone, die mit besonderem Verbot belegt ist. Ein Wald-/ Quellgebiet ist als besonderes Biotop ausgewiesen. Damit sei die Nutzung dieser Fläche für Windenergieanlagen nicht kompatibel.

Ein Abstand in nur zweifacher Höhe der Anlage sei nicht akzeptabel, andere Bundesländer sehen hier zum Teil eine fünffache Höhe als Mindestabstand vor. Herr Steinriede macht deutlich, dass so große Abstände dazu führen könnten, dass keine substanziiell ausreichenden Flächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan vorgesehen werden, das kann zur Unwirksamkeit der Regelung führen.

Es wird von einem Bürger darauf hingewiesen, dass in NRW Abstände mit der dreifachen Anlagenhöhe – d. h. 600 m bei einer 200 m hohen Windenergieanlage – zugrunde gelegt werden. Ein Abstand von 300 m sei nicht akzeptabel.

Es handele sich um ein sensibles Gebiet. Dort wurde bereits eine Biogasanlage gebaut, obwohl sie dort nicht hingehöre. Hierzu wird gefragt, ob es sich deshalb um ein Zerschneidungsgebiet handelt.

Herr Brokmann macht deutlich, dass die Biogasanlage keine Rolle für die Ausweisung der Fläche spielt.

Es wird auf weitere Naturschutzaspekte hingewiesen: Kraniche und andere Zugvögel kreisen dort und formieren sich neu.

Es wird vorgetragen, dass bei den geringen vorgesehenen Abständen eine bedrängende Wirkung entstehen wird. Die Häuser liegen im Tal und mögliche Windkraftanlagen würden auf größerer Geländehöhe errichtet, dadurch würde sich die erdrückende Wirkung noch erhöhen.

Herr Brokmann legt dar, dass dieser Belang zu berücksichtigen sein wird. Er weist darauf hin, dass die bedrängende Wirkung von der Rechtsprechung nicht mehr so hart beurteilt wird. Herr Steinriede erklärt, dass im weiteren Planverfahren diese Punkte zu prüfen sein werden.

Es wird gefordert, dass die Politik das Landschaftsschutzgebiet in Augenschein nimmt. Hier wird ein Erholungsgebiet zerstört, es wird dort laut und optisch durch die Wirkung der Windenergieanlagen bedrängend.

Herr Meyerhoff führt aus, dass zum derzeitigen Zeitpunkt über die harten Kriterien diskutiert wird. Im weiteren Verfahren sind die weichen Kriterien zu berücksichtigen. Er verweist auf das Dilemma, dass im Falle zu großer Abstandsausweisungen die Rechtsprechung das Planwerk kippen könnte.

Ein Bürger wundert sich über die geringe Beteiligung der Öffentlichkeit. Er hat hiervon nur im Radio erfahren. Er befürchtet ähnliche optische Wirkungen wie im Paderborner Land und kritisiert erneut, dass im Vorfeld nicht ausreichend in der Presse berichtet wurde.

Es werden Zweifel an den harten Kriterien geäußert. Die Waldfläche ist ausgeschlossen, das wird kritisiert. An anderer Stelle werden Wald- und Siekflächen überplant.

Es wird danach gefragt, wie denn Wildwuchs der Anlagen entstehen könne, wenn die Studie doch zum Ergebnis hat, dass andere Stellen ungeeignet sind.

Herr Brokmann beschreibt, dass untersucht wurde, wo grundsätzlich Anlagen möglich sind und der Lärm als Abstandskriterium gewählt wurde. Die weiteren Einschränkungen für die Flächen sind noch zu berücksichtigen. Er weist darauf hin, dass bereits seit Sommer letzten Jahres in der Presse über die Planung berichtet wurde. Herr Steinriede erläutert, dass die punktierten Flächen nicht die ausschließlichen Flächen für mögliche Genehmigungsverfahren sind, sofern der Flächennutzungsplan keine steuernde Funktion hat. U.a. sind in diesem Fall auch kleinere Anlagen an anderen Stellen im Stadtgebiet möglich. Weiterhin weist Herr Steinriede nochmals auf die wiederholte Berichterstattung in der Presse sowie die öffentliche Bekanntmachung und Pressemitteilung und Internetdarstellung hin. Herr Meyerhoff macht deutlich, dass in Dornberg die Flächen noch nicht parzellenpräzise dargestellt sind. Im Norden werden die Flächen vermutlich wesentlich kleiner.

Es wird angemerkt, dass bereits der bestehende Flächennutzungsplan Vorrangflächen enthält. Die Möglichkeit, dass überall Anlagen errichtet werden, sei damit entkräftet. Es wird die schlechte Information der Öffentlichkeit kritisiert, bei einigen Gebieten gab es keine Wortmeldungen, dadurch gehen wichtige Erkenntnisse der Betroffenen für die Planung verloren.

Zur Steuerungswirkung bestätigt Herr Steinriede, dass der gültige Flächennutzungsplan Vorrangflächen ausweist. Um auch zukünftig noch eine Steuerungsfunktion wahrnehmen zu können, ist es erforderlich, den Flächennutzungsplan nun für diesen Belang zu überprüfen.

Herr Steinriede bedankt sich für die Beteiligung an der Planung und weist erneut auf die Möglichkeit hin, schriftliche Stellungnahmen abzugeben.

Herr Henningsen regt an, Stellungnahmen schriftlich an die Verwaltung zu richten, entschuldigt sich für die schlechte Information durch die Verwaltung und schließt um 20.30 Uhr den Termin.

Nach der offiziellen Erörterung wird eine Ergänzung für den Suchraum F vorgetragen: Der Mindestabstand soll das Fünffache der Höhe betragen, mindestens aber das Dreifache, berechnet zum Haus Dingerdisser Heide 127.

I.A.

Pfeiffer